

**Gemeinde Bad Laer**  
**-Der Bürgermeister-**  
**Glandorfer Straße 5**  
**49196 Bad Laer**

## **Bestimmungen und Hinweise zur Wahlplakatierung**

Plakatwerbung innerhalb von Ortsdurchfahrten und außerhalb von Ortsdurchfahrten an Gemeindestraßen ist nur unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

1. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und am Innenrand von Kurven unzulässig.
2. Plakate müssen über Geh- und Radwegen so angebracht werden, dass eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe von mindestens 2,50 m gegeben ist.
3. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
4. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig. Die Anbringung an Straßenbäumen muss absolut beschädigungsfrei erfolgen.
5. Plakattafeln und -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
6. Bei der Anbringung von Werbeträgern an Straßeneigentum, insbesondere an Straßenbäumen, ist das Lichtraumprofil freizuhalten.
7. Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Kalenderwoche nach dem jeweiligen Wahltag zu entfernen. Sachschäden sind der Gemeinde Bad Laer unverzüglich zu melden.

### **Ergänzende Hinweise:**

Sonstige Wahlwerbung wie z.B. das Aufstellen von Informationsständen oder Großflächenplakaten bedarf einer gesonderten Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde Bad Laer.

Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften bedarf der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO durch den Landkreis Osnabrück, Straßenverkehrsamt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer/-innen in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können.

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung dieser Bestimmungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme (Beseitigung durch einen Dritten auf Kosten des Verursachters) nach den §§ 66 und 70 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) angedroht.